

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Behörde (Anschrift, Telefon)

Telex 114735 DVR 0000 191

Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk
18, Martinstraße 100, 1181 Wien
Parteienverkehr Mo bis Fr. 8 - 13 Uhr
Do. auch 15.30 - 17.30 Uhr
Tel. 34 25 20

Zustellung zu eigenen Händen
(Name, Beruf, Adresse des Beschuldigten)

Dr. Wolfgang Schramm

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
MBA 18/20/028/8/Str.	Dr. Schindler	245	19. Oktober 1988

Strafverfügung

Sie haben

am	um (von bis) Uhr	in

als Arbeitnehmer Verhaltensmaßregeln, die zu Ihrem Schutze erlassen worden sind, insoferne zuwider gehandelt, als Sie es als an der Univ. Klinik für Anästhesie im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien beschäftigte beruflich strahlenexponierte Person im Zeitraum vom 24. März 1987 bis zum 27. September 1988 unterließen, die in Abständen von einem Jahr periodisch wiederkehrenden vorgeschriebenen Kontrollen Ihres Gesundheitszustandes durchführen zu lassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 31 Abs.1, § 39 Abs.4 Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/69 in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 3 der Strahlenschutzverordnung, BGBl.Nr. 47/1972

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Schilling	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzarrest von Freiheitsstrafe von	Arreststrafe von	gemäß § 39 Abs.4 Strahlenschutzgesetz
300.--	8 Stunden		

Weitere Verfügungen (zB Anrechnung von Vorhaft, Verfallsausspruch):

Gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes haben Sie außerdem die in diesem Strafverfahren entstandenen Barauslagen zu ersetzen:

Schilling für

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei uns einen Einspruch zu erheben. Darin können Sie sich rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweise vorbringen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Dr. Kanzleileiter



Für den Der Bezirksamtsleiter:
i.V. Dr. Bachofner
MK

Formular 29 zu § 48 VSIG (Strafverfügung)

Unterschrift

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe und Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzarreststrafe vollstreckt wird.

Im Falle eines Einspruches haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, daß Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb Einspruch erheben, tritt die Strafverfügung außer Kraft.

Wir leiten sodann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes.

Im Verfahren müssen wir auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung jedoch keine Rücksicht nehmen und können auch eine andere Strafe aussprechen. Dagegen kann dann eine Berufung ergriffen werden.

2. Wenn Sie aber der Meinung sind, daß bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so gilt dieser Einspruch als Berufung und wird von uns an die Berufungsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

In jedem Fall ist aber Voraussetzung, daß der Einspruch rechtzeitig erhoben wird!